

Fanfarenzug Völklingen-Ludweiler 1972 e.V. Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen "Fanfarenzug Völklingen-Ludweiler 1972 e.V.". Sitz des Vereins ist 66333 Völklingen-Ludweiler. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR786 eingetragen.

§2 Aufgaben und Zweck des Vereins:

1. Der Verein ist politisch, religiös und in jeglicher sonstigen Hinsicht neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen des Vereins begünstigt werden.
5. Der Verein stellt sich die Aufgabe, Aus- und Weiterbildung an Blechblas- und Rhythmus-Instrumenten an männliche und weibliche Jugendliche und Erwachsene zu erteilen. Dies geschieht unter der Leitung des vom Vorstand bestellten Dirigenten/Dirigentin oder seines Vertreters/Vertreterin.
6. Der Verein unterstützt auf der Basis der Gegenseitigkeit Vereinigungen und Verbände bei Veranstaltungen, deren Zweck es ist, heimatlichen Brauchtum, Tradition, mildtätig, religiös oder kommunal mitzuwirken und im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten Beitrag zu leisten.

§3 Ordentliche Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ohne Altersbegrenzung werden, wenn sie:
 - a. einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat;
 - b. die Satzung anerkennt;
 - c. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen zur Aufnahme der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erziehungsberechtigten
2. Der Verein unterscheidet:
 - a. Aktive (Musikausübende) Mitglieder
 - b. Inaktive (fördernde) Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Über die Aufnahme und Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand

§4 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt: Er muss schriftlich per gültige Vereinsadresse erklärt werden und endet mit Ablauf des jeweiligen unter §5 benannten Geschäftsjahres. Eine Beitragsrückerstattung für das laufende Geschäftsjahr wird nicht gewährt. Der Tod bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft, auch hier wird keine Beitragsrückerstattung gewährt.

- b. Ausschluss: Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder gegen die guten Sitten, so kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied jedoch Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus dem Verein Mitglieder ausschließen, die mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind und erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurden. Die Zahlungsaufforderung sollte sich vor Ablauf von 6 Monaten nach Feststellung des Beitragsrückstandes erfolgen. Als Zahlungsfrist ist ein Monat vorzugeben mit dem Hinweis, dass der Ausschluss aus dem Verein bei Nichteinhaltung mit Ablauf dieser Frist wirksam wird. Recht und Pflichten enden mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§5 Geschäftsjahr:

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedsbeitrag:

1. Zur Bestreitung der in §2 bezeichneten Aufgaben erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt. Der Beitrag wird im Anhang 1 zur Satzung (Mitgliedsbeitrag Fanfarenzug Völklingen-Ludweiler 1972 e.V.) zu dieser Satzung bekannt gegeben. Er ist vom Vorsitzenden und dem maßgebenden Schriftführer zu unterzeichnen. Der Beitrag ist von den Mitgliedern des Vereins durch Bankabruf jährlich einzuziehen zu lassen. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder ab dem Tag ihres Eintritts. Sind aus einer Familie drei Personen musikalisch aktiv, ist in jedem Fall die dritte Person beitragsfrei, sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Sitz und Stimme in der Generalversammlung oder Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied (18 Jahre). Jedes Mitglied hat das Recht Beratung, Förderung und Vermittlung in Anspruch zu nehmen, die der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten bieten kann. Jedes Mitglied ist verpflichtet, am Vereinsleben gemeinnützig teilzunehmen, die dem Zwecke des Vereins förderlich sind und seiner Beitragspflicht zu genügen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Mitglieder, die Instrumente, Uniformen oder sonstige Gegenstände des Vereins in Benutzung haben, sind verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln. Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden sind auf eigene Kosten zu beheben. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Beendigung der musikalischen Tätigkeit sind Gegenstände unverzüglich und unbeschädigt im Normalzustand an den betreffenden Sachverwalter des Vereins zurückzugeben.

§8 Organe des Vereins:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand

§9 Generalversammlung:

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie wird alle 2 Jahre einberufen. Die Generalversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite, per Facebook sowie die außenstehende Mitglieder per Post, unter Angaben der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Anträge an den Vereinsvorstand und an die Generalversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung per Vereinsadresse eingegangen sein. Der Vorsitz in der Generalversammlung sowie der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit

gefasst. Ein Protokoll der Versammlung ist anzufertigen und von dem 1. Vorsitzenden sowie dem maßgebenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Tagesordnung:

1. In der Generalversammlung sollte wie folgt verfahren werden:
 1. Verlesen des letzten Protokolls der General- oder Mitgliederversammlung
 2. Bericht des 1. Vorsitzenden
 3. Bericht des Jugendwartes
 4. Kassenbericht
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Wahl des Versammlungsleiters
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Neuwahl des Vorstandes
 9. Wahl von zwei Kassenprüfern
 10. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 11. Erledigung von Anträgen
 12. Satzungsänderungen
 13. Verschiedenes
2. Punkt 13 "Verschiedenes" soll vor allem Anregungen, Vorschläge und Aussprache über allgemeine Belange des Vereins beinhalten. Dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter steht das Recht zu, Diskussionen, die unter den vorausgegangenen 12 Punkten behandelt werden konnten, notfalls zu unterbinden und auf die Möglichkeit der rechtzeitigen Antragsstellung hinzuweisen.
3. In der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung sollte wie folgt verfahren werden:
 1. Verlesen des letzten Protokolls der Mitglieder- oder Generalversammlung
 2. Bericht des 1. Vorsitzenden
 3. Bericht des Jugendwartes
 4. Kassenbericht
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Erledigung von Anträgen
 7. Satzungsänderungen
 8. Verschiedenes
4. In besonderen Fällen kann eine Mitgliederversammlung mit Vorstand-Neuwahl durchgeführt werden. Die Tagesordnung ergibt sich aus der Form der Generalversammlung. Ein Protokoll der Versammlung ist anzufertigen und von dem 1. Vorsitzenden sowie dem maßgebenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Der Vorstand:

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt das Amt/die Ämter des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu besetzen. Seine Beschlüsse fasst er in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der gesamte Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem und dem erweiterten Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. 1. Vorsitzender/in
 - b. 2. Vorsitzender/in
 - c. Geschäftsbuchhalter/in
 - d. 1. Schriftführer/in
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch den ersten Vorsitzenden und einer zweiten Person aus dem geschäftsführenden Vorstand. Ist der erste Vorsitzende verhindert, genügt die Zeichnung durch seinen Stellvertreter und einer anderen Person aus dem geschäftsführenden Vorstand. Beide Unterzeichnende dürfen weder verwandt noch verschwägert sein.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person ist zulässig. Mitglied des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Der musikalische Leiter/in wird vom Vorstand bestimmt und ist ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender/in
 - b. 2. Vorsitzender/in
 - c. Geschäftsbuchhalter/in
 - d. 1. Schriftführer/in
 - e. Kassierer/in
 - f. Jugendwart/in
 - a. Stellvertretender Jugendwart/in
 - b. Zeugwart
 - c. 1. Beisitzer (aktiv oder inaktiv)
 - d. 2. Beisitzer (aktiv oder inaktiv)
 - e. musikalische Leiter/in
4. Der Jugendwart sowie dessen Stellvertreter werden von der Jugendabteilung dem Vorstand vorgeschlagen. Hat der Vorstand gegen beide Funktionsträger keine Einwände zu erheben, obliegt es der Generalversammlung, diese zu bestätigen.

§12 Aufgaben des Vorstandes:

1. Alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung obliegen, hat der Vorstand zu erledigen.

§13 Kassenprüfung:

1. Zur Durchführung der Kassenprüfung erfolgt die Wahl von zwei Mitgliedern in der Generalversammlung. Sie sind verpflichtet Buchhaltung, Konten und Jahresabschluss zu überprüfen und der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Ergebnisbericht zu erstatten. Kassenprüfer können nur zweimal hintereinander gewählt werden.

§14 Satzungsänderungen:

1. Die Vereinssatzung kann nur geändert werden durch die Generalversammlung, die jährliche Mitgliederversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung,

soweit dies zwingend notwendig ist, wenn mindestens dreiviertel aller abgegebenen Stimmen den Änderungsantrag befürworten.

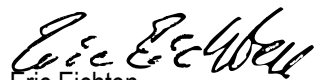
§15 Auflösung:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung hat stattzufinden, wenn der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann. Bestehende Verpflichtungen sind zu begleichen. Hiernach ist das rechtliche Vereinsvermögen einem steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Dies geschieht in Absprache des Vorstandes mit der zuständigen Finanzbehörde deren Einwilligung zu Verwendung vorliegen muss.

§16 Gerichtsstand:

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Völklingen.

Völklingen-Ludweiler, den 28.11.2024



Eric Eichten

1. Vorsitzender



Michael Ulrich

Geschäftsbuchhalter